

HMP4	Höchstpreise	Bemerkungen
X8001	21,95 €	
X8002	20,69 €	
X8003	37,78 €	
X8004	15,68 €	
X8005	15,68 €	
X8006	26,45 €	
X9901	9,20 €	
X9902	5,31 €	
X9907	0,35 €	
X9933	14,83 €	
X9934	7,75 €	

X9944	1,50 €	Hygienemaßnahmen Corona*
-------	--------	--------------------------

Hinweis: Positionen, die nur in einzelnen Verträgen vereinbart wurden, sind auch weiterhin nur für diese Verträge abrechnungsfähig. Für die Anwendung der Preise nach § 125b SGB V zum Stichtag 01.07.2019 (Behandlungsdatum oder Verordnungsdatum) gelten – wie in der Gesetzesbegründung zu § 125b SGB V beschrieben - die jeweils getroffenen vertraglichen Regelungen.

* Aufgrund § 2 Absatz 7 der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzVO) können zugelassene Leistungserbringer im Zeitraum vom 05.05.2020 bis zur in der COVID-19-VSt-SchutzVO genannten Frist einen pauschalen Ausgleich für erhöhte Hygienemaßnahmen (Mundschutz etc.) bei der Abrechnung der Verordnungen in Höhe von 1,50 Euro je Verordnung abrechnen. Für diesen pauschalen Ausgleich ist ausschließlich die Positionsnummer X9944 für alle Heilmittelbereiche zu verwenden. Zuzahlungen werden für diese Position nicht erhoben. Die Positionsnummer X9944 kann in dem Zeitraum vom 05.05.2020 bis zur in der COVID-19-VSt-SchutzVO festgelegten Frist unter Anwendung der vertraglichen Regelungen der aktuell gültigen Verträge mit den jeweiligen Krankenkassen abgerechnet werden. Für die Abrechnung der Position ist der Tag der letzten Behandlung innerhalb einer Verordnung im Rahmen der Rechnungsstellung anzugeben. Die Position kann nur für Verordnungen abgerechnet werden, die im Zeitraum 05.05.2020 bis zum Datum der in der COVID-19-VSt-SchutzVO festgelegten Frist erstmals zur Rechnungsstellung eingereicht werden. Für Verordnungen die vor dem 05.05.2020 zur Abrechnung mit der Krankenkasse eingereicht wurden erfolgt keine Nachberechnung. Bei Teilabrechnungen erfolgt die Abrechnung der Positionsnummer X9944 einmalig mit der Schlussrechnung. Die Positionsnummer kann nach dem Datum der in der COVID-19-VSt-SchutzVO festgelegten Frist (Rechnungseingang bei der Krankenkasse) nicht mehr abgerechnet werden.